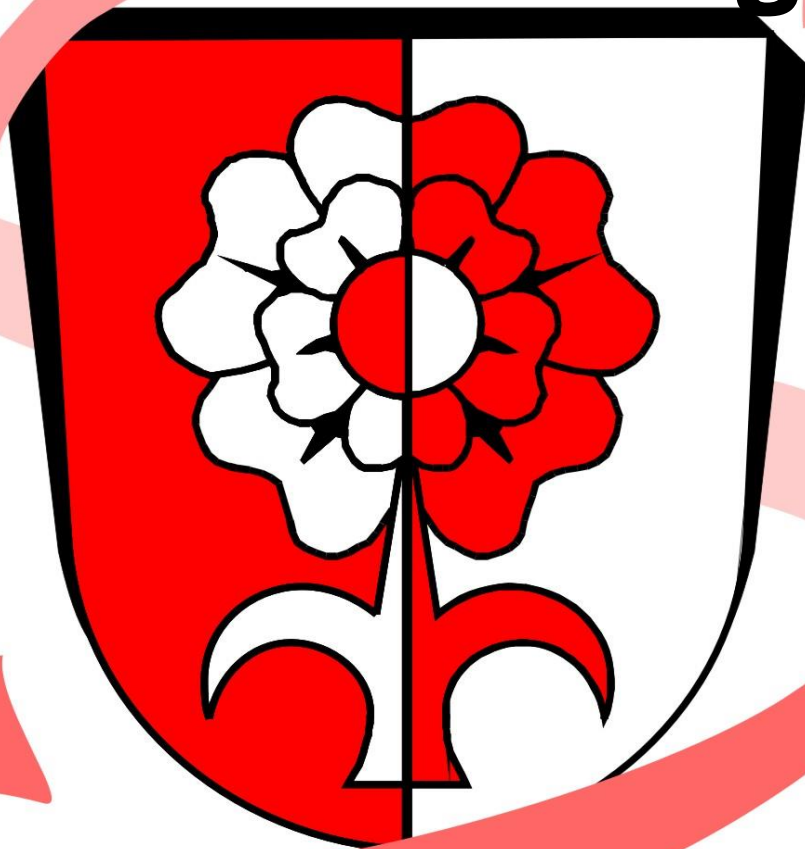


SPORTZENTRUM

TSV STEPPACH E.V.

1888

Vereinssatzung



Beschluss vom 18.03.2016

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

1. Name des Vereins	4
1.1 Name des Vereins	
1.2 zuständiges Vereinsgericht	
2. Zweck und Aufgabe des Vereins	4
2.1 Vereinszweck	
2.2 Vereinsaufgaben	
2.3 Vereinsneutralität	
3. Gemeinnützigkeit	4
3.1 Selbstlosigkeit des Vereins	
3.2 Mittelverwendung	
3.3 Begünstigungsverbot	
3.4 Ehrenamtliche Vereinsämter	
3.5 Aufwandsentschädigungsregelung	
3.6 Entscheidungen des Vorstandes zu Punkt 3.5	
3.7 Hauptamtlich Beschäftigte	
3.8 Aufwendungsersatzanspruch	
3.9 Fristen zu 3.8	
3.10 Begrenzung des Aufwendungsersatzes	
4. Mitgliedschaft	5
4.1 Mitglieder	5
4.2 Erwerb der Mitgliedschaft	5
4.3 Verlust der Mitgliedschaft	6
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
5.1 Vereinsleben	6
5.2 Wahlrecht und Stimmrecht	6
5.3 Beitragswesen	7
5.4 Datenschutz	7
6. Ehrungen	7
6.1 Ehrungsmodus	7
6.2 Ehrenordnung	8
7. Organe des Vereins	8
8. Mitgliederversammlung	9
8.1 Termin und Einberufung	9
8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
9. Vereinsrat	10
9.1 Organisation Vereinsrat	10
9.2 Wahl und Bestellung der Vereinsmitglieder	10
9.3 Aufgaben Vereinsrat	11
9.4 Aufgaben des Vorstandes	11
9.5 Aufgaben Verwaltungsrat	12
10. Finanz- und Wirtschaftsbeirat	12
11. Kassenprüfer	13
12. Abteilungen	13
12.1 Abteilungsgründung	13

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

12.2 Aufgaben der Abteilungen	13
13. Rechnungswesen	14
14. Vereinsaktivitäten	14
15. Auflösung des Vereins	15

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

1. Name des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Steppach e.V. gegr. 1888". Die Kurzform lautet "TSV Steppach e.V. gegr. 1888". Sitz ist Neusäß, Stadtteil Steppach.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsgericht beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes in allen Ausprägungen, insbesondere des Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssportes. Durch vielseitige Maßnahmen soll der Verein der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung dienen.
- 2.2 Seine Aufgabe besteht in der Pflege der Kameradschaft, der Förderung sportlicher und kultureller Belange aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend.
- 2.3 Der Verein arbeitet unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der TSV Steppach ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- 3.2 Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.5 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

- 3.6 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 3.5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.7 Zur Führung des Vereinsbetriebes ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3.8 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
- 3.9 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.10 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

- 4.1.1 Jedermann kann Mitglied im TSV Steppach werden.
- 4.1.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und außerordentlichen Ehrenmitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Jugendliche Mitglieder erhalten mit dem 18. Geburtstag automatisch die ordentliche Mitgliedschaft.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand verweigert werden. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, nur dem Antragsteller bzw. Abgewiesenen die Gründe hierfür zu nennen.
- 4.2.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats.

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

4.3 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Austrittserklärung
- b) Nichtbezahlung der Beiträge
- c) Ausschluss
- d) Tod

4.3.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittsmeldung bedarf der schriftlichen Form. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

4.3.2 Mitglieder, welche trotz wiederholter Mahnung mit ihrer Beitragspflicht ein Jahr im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Betroffenen sind dem Vereinsrat bekanntzumachen.

4.3.3 Der Vorstand ist ermächtigt, rückständige Beiträge gerichtlich einzuziehen. Die Einzugskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

4.3.4 Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vereinsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Sämtliche Vereinsratsmitglieder müssen zu der Sitzung geladen sein. Der Auszuschließende ist auf Wunsch vor dem Beschluss anzuhören.

4.3.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Vereinsleben

5.1.1 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

5.1.2 Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

5.1.3 Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des TSV Steppach teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen der jeweils gültigen Spiel-, Übungs- und Hausordnungen zu bedienen.

5.1.4 Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

5.2 Wahlrecht und Stimmrecht

5.2.1 Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des TSV Steppach.

5.2.2 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

5.2.3 Ist bis Ende des Fälligkeitsjahres der Beitrag nicht bezahlt, so ruht das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen solange, bis den Beitragsverpflichtungen nachgekommen wird.

5.3 Beitragswesen

5.3.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe der jeweiligen Sätze ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

5.3.2 Eventuelle Abteilungsumlagen werden von der Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung festgelegt.

5.3.3 Bei Mitgliedern mit Bankeinzugsermächtigung werden die Beiträge halbjährlich im Januar und Juli abgebucht. Bei Rechnungsstellung werden im Januar die Jahresbeiträge eingehoben.

5.3.4 Bei Neueintritten ist der Beitrag ab Eintrittsmonat für die restlichen Monate des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Bei Neueintritten wird grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren gefordert.

5.4 Datenschutz

5.4.1 Zum ausschließlichen Zwecke der Mitgliederverwaltung und Mitgliederpflege ist es dem TSV Steppach oder dessen Beauftragten gestattet, eine maschinelle Datenspeicherung, -änderung oder -löschung relevanter Mitgliederstammdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorzunehmen.

6. Ehrungen

6.1 Ehrungsmodus

6.1.1 Der Verein sieht für die Mitglieder folgende Auszeichnungen und Ehrungen vor:

- a) Ehrennadel für besondere Verdienste
- b) Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft
- d) Ehrenringe
- e) Ehrenvorstand

6.1.2 Nichtmitglieder können folgende Ehrungen erhalten:

- a) Ehrennadel für besondere Verdienste

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

- b) außerordentliche Ehrenmitgliedschaft

6.2 Ehrenordnung

- 6.2.1 Mit der bronzenen, silbernen, goldenen Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder und Freunde des Vereins ausgezeichnet werden. Die Rangfolge der Auszeichnung ist nicht zwingend.

Über die Verleihung beschließt der Vereinsrat.

- 6.2.2 Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit werden mit der Ehrennadel für langjährige Vereinsmitgliedschaft ausgezeichnet:

- a) für 25-jährige Zugehörigkeit mit der silbernen Nadel,
- b) für 40-jährige Zugehörigkeit mit der goldenen Nadel.

- 6.2.3 Der Vereinsrat kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) Mitglieder nach langjähriger Vereinszugehörigkeit
- b) Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein
- c) Nichtmitglieder für außerordentliche Förderung des Vereins zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern.

- 6.2.4 Der goldene Ehrenring ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Goldene Ehrenringe können maximal an drei lebende Personen für hervorragende Verdienste um den Verein überreicht werden. Die goldenen Ehrenringe verbleiben im Eigentum des Vereins. Mit dem Tod oder dem Ausscheiden aus dem Verein fällt der Ring an den Verein zurück.

Über die Ehrung berät der Vereinsrat. Es ist eine einstimmige Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich.

- 6.2.5 Nach langjähriger, erfolgreicher Amtszeit können vom Vereinsrat ehemalige Vorstände zu Ehrenvorständen ernannt werden. Die Ehrenvorstände können auf Ladung des Vorstands beratend im Vereinsrat mitwirken.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsrat
- c) der Finanz- und Wirtschaftsbeirat
- d) die Kassenprüfer

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

8. Mitgliederversammlung

8.1 Termin und Einberufung

- 8.1.1 Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, welche vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im Mosaik, den Vereinsnachrichten des TSV Steppach bekanntgemacht wird.
- 8.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 1. Jahresdrittel zu erfolgen.
- 8.1.3 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- 8.1.4 Außerdem können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, desgleichen auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls 14 Tage. Von den Antragstellern ist gleichzeitig eine Tagesordnung einzureichen.
- 8.1.5 Kommt der Vorstand dem Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Mitglieder nicht nach, hat der Finanz- und Wirtschaftsbeirat das Recht auf Einberufung.
- 8.1.6 Weitere Versammlungen können zur Information der Mitglieder abgehalten werden.

8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.2.1 Vor die ordentliche Mitgliederversammlung gehören:
- a) Rechenschaftsberichte über das vergangene Vereinsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Bestätigung des Finanz- und Wirtschaftsrats
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlüsse über gestellte Anträge
- 8.2.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.2.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme bei Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.2.4 Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 8.2.5 Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes, Finanz- und Wirtschaftsbeirats und Kassenprüfer setzen die persönliche Zustimmung der Gewählten voraus. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

8.2.6 Über die Mitgliederversammlung sind Sitzungs- bzw. Ergebnisprotokolle zu erstellen. Die Protokolle sind zu unterzeichnen vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied. Die Rechenschaftsberichte des Vorstands, der Abteilungen und des Finanz- und Wirtschaftsbeirates sind in schriftlicher Form zu übergeben.

9. Vereinsrat

9.1 Organisation Vereinsrat

9.1.1 Dem Vereinsrat gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Abteilungsleiter der Abteilungen
- d) der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung

9.1.2 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

9.1.3 Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Organisationsleiter
- b) dem Referatsleiter Public Relation
- c) dem Referatsleiter Vermögensverwaltung
- d) maximal 5 Bedarfsreferaten

9.2 Wahl und Bestellung der Vereinsmitglieder

9.2.1 Zur Leitung des Wahlvorgangs wird von der Mitgliederversammlung durch Aufruf ein Wahlausschuss von drei ordentlichen Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, ernannt.

9.2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmzettel gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei nur einem Kandidaten müssen mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Die Ämter des Vorstands müssen von unterschiedlichen Personen besetzt sein.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. In jedem Jahr wird turnusmäßig ein Vorstandsmitglied gewählt.

9.2.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Vorstand bestellt. Erforderliche Referatsmitarbeiter werden von den Referatsleitern vorgeschlagen und durch den Vorstand bestätigt.

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

9.2.4 Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung durch Stimmzettel gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bekleidet ein Abteilungsleiter gleichzeitig ein Vorstandsamt, so ist für die Dauer seiner Doppelfunktion von der Abteilungsversammlung ein ständiger Vertreter zu bestimmen. Im Verhinderungsfalle eines Abteilungsleiters kann dieser zur Vereinsratssitzung seinen Vertreter entsenden.

9.3 Aufgaben Vereinsrat

9.3.1 Der Vereinsrat wird vom Vorstand einberufen.

9.3.2 Der Vorstand, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Abteilungsleiter haben dem Vereinsrat regelmäßig einen Rechenschaftsbericht vorzutragen.

9.3.3 Dem Vereinsrat obliegt die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Mitgliederpflege und -ehrungen, den Haushaltsetat, bei größeren Anschaffungen, bzw. Veräußerungen des Vereinsvermögens, bei der Entscheidung in Rechtsfragen erheblicher Tragweite sowie der Abstimmung und Förderung abteilungsübergreifender Aktivitäten.

9.3.4 Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, ausgenommen:

Ausschlüsse aus dem Verein (Punkt 4.3.4) und Ehrenringe (Punkt 6.2.4).

9.3.5 Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

9.3.6 Über die Sitzungen sind Sitzungsprotokolle bzw. Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

9.4 Aufgaben des Vorstands

9.4.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsaufgaben. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere der Präsentation, der Mitgliederverwaltung und -pflege sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens ist ihm der Verwaltungsrat direkt nachgeordnet.

Die Delegation zur Durchführung definierter Aufgaben an andere Vereinsorgane oder an eine Geschäftsstelle ist möglich.

9.4.2 Die Aufgaben teilt der Vorstand unter sich auf nach den Aufgabenbereichen: Leitung (Vorsitzender), Geschäftsführung (Geschäftsführender Vorstand) und Kassenführung (Kassenführender Vorstand).

9.4.3 Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden in ihrem Aufgabenbereich voll geschäftsfähig sind. Sie vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

9.5 Aufgaben Verwaltungsrat

- 9.5.1 Der Organisationsleiter ist für die Aufgaben: Koordination des Sportbetriebs, Sportstättennutzung, Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und der Wirtschaftsführung zuständig.
- 9.5.2 Dem Organisationsleiter ist zur Unterstützung in seinen Aufgaben der Sport- und Verwaltungsausschuss nachgeordnet.
- 9.5.3 Der Sport- und Verwaltungsausschuss besteht aus:
- a) dem Sport- und Jugendleiter der Abteilungen
 - b) dem Veranstaltungsleiter
 - c) dem Wirtschaftsführer
 - d) maximal drei Beisitzer
- 9.5.4 Veranstaltungsleiter, Wirtschaftsführer und Beisitzer werden vom Organisationsleiter vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt.
- 9.5.5 Dem Referatsleiter Public Relation obliegen die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Präsentation des Vereins und seiner Imagepflege, des Marketings und der Werbung. In der Berichterstattung wird er durch Beauftragte der Abteilungen unterstützt.
- 9.5.6 Der Referatsleiter Vermögensverwaltung ist verantwortlich für die Durchführung von Baumaßnahmen, Verwaltung und Pflege von Immobilien und Mobilien, Betriebskostenüberwachung und -optimierung, Funktionstüchtigkeit aller Einrichtungen, Anmietung und Verpachtungen.
- 9.5.7 Weitere fünf Referate können vom Vorstand nach Bedarf gebildet werden. Aufgaben und Dauer werden bei der Bestellung festgelegt.

10. Finanz- und Wirtschaftsbeirat

10.1 Organisation und Bestellung

10.1.1 Der Finanz- und Wirtschaftsbeirat soll aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern ausgewogener Qualifikation bestehen.

10.1.2 Das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Besetzung hat der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat den Vorschlag zu bestätigen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

10.2 Aufgaben Finanz- und Wirtschaftsbeirat

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

10.2.1 Der Finanz- und Wirtschaftsbeirat ist ein unabhängiges Beratergremium. Er unterstützt und berät den Vorstand bei Vermögens- und Finanzgeschäften, dem jährlichen Etat und bei Rechtsfragen. Er begutachtet die Etat- und beschlussmäßige Mittelverwendung sowie die Einhaltung der Rechtslinien zur Gemeinnützigkeit und in Steuerangelegenheiten.

10.2.2 Im Rahmen des Rechenschaftsberichts bei der Mitgliederversammlung nimmt er in seinem Bericht zu den beschlossenen und erledigten Vereinsaktivitäten Stellung und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

11. Kassenprüfer

11.1 Organisation und Wahl

11.1.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei ordentliche Mitglieder. Die Amtsdauer gilt für ein Jahr.

11.1.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsrat oder dem Finanz- und Wirtschaftsbeirat angehören.

11.2 Aufgaben der Kassenprüfer

11.2.1 Die Kassenprüfer kontrollieren die Erfüllung des Beitragseinzuges und stellen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Buchführung, Inventaraufnahmen und Bilanzierung fest.

11.2.2 Zu revidieren sind die Hauptkasse sowie alle Abteilungs- und Nebenkassen. Unrechtmäßigkeiten sind zunächst dem Vorstand anzuzeigen.

12. Abteilungen

12.1 Abteilungsgründung

12.1.1 Bei genügender Anzahl von Interessenten können diese einen Antrag zur Abteilungsgründung an den Vereinsrat stellen.

12.1.2 Sportarten mit gleichem Dachverband können nicht als getrennte Abteilungen auftreten.

12.2 Aufgaben der Abteilungen

12.2.1 Die Förderung und Ausübung der sportlichen, kameradschaftlichen und kulturellen Belange ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Vereinsatzung

(Fassung vom 08.04.1994)



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

TSV Steppach e.V., gegr. 1888

- 12.2.2 Jährlich ist eine Abteilungsversammlung (Generalversammlung der Abteilung) durchzuführen. Kommt die Abteilung dieser Pflicht nicht nach, kann die Abteilungsversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 12.2.3 In der Abteilungsversammlung ist die Abteilungsleitung gemäß den Erfordernissen der Abteilung zu wählen.
- 12.2.4 Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand für seine Abteilung voll verantwortlich. Ihm obliegt die fachliche Leitung der Abteilung. Er haftet für die namentliche Meldung aller Abteilungsmitglieder beim Vorstand bezüglich des Versicherungsschutzes.
- 12.2.5 Verträge, Pläne und Vorhaben, welche die routinemäßigen sportlichen Aufgaben übertreffen, müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Rechtsgeschäfte können nicht von der Abteilung abgeschlossen werden.

13. Rechnungswesen

- 13.1 Das Geschäftsjahr des TSV Steppach ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen, steuerrechtlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
- 13.3 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Inventur durchzuführen und das Ergebnis zu protokollieren. Es ist eine Jahresabschlußbilanz zu erstellen.

14. Vereinsaktivitäten

- 14.1 Die Ausübung obliegt in der Regel der entsprechenden Abteilung (siehe Punkt 12.2).
- 14.2 Darüber hinaus kann vom Vorstand bzw. von eigens dafür bestellten Referatsleitern ein erweitertes Sport- und Kursprogramm angeboten und durchgeführt werden. Tangiert ein solches Zusatzangebot den Leistungsbereich einer Abteilung, so ist der Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung zu informieren.
- 14.3 Jedem Mitglied steht das Recht auf aktive Teilnahme am gesamten Sportangebot aller Abteilungen zu. Für einzelne Trainings- und Übungseinheiten können zusätzliche Teilnahmegebühren erhoben werden.
- 14.4 Für speziell definierte Trainings- und Übungseinheiten ist gegen Entrichtung einer Teilnahmegebühr auch die Teilnahme durch Nichtmitglieder gestattet. Über die Handhabung einer Sportunfallversicherung ist fallweise zu entscheiden.
- 14.5 Über die Höhe eventueller Teilnahmegebühren ist fallweise zu entscheiden.

Vereinssatzung

(Fassung vom 08.04.1994)

TSV Steppach e.V., gegr. 1888



SPORTZENTRUM
TSV STEPPACH E.V.
1888

15. Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Einberufung, Einladung siehe Punkt 8.1).

In Abweichung zu Punkt 8.2.2 ist zur Beschließung der Auflösung der Anwesenheit von 1/3 der ordentlichen Mitglieder Voraussetzung.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neusäß mit dem Zweck, damit den Sport im Stadtteil Steppach zu fördern.

-.-